

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. Juni 2021 um 12:30 Uhr
zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch - BT-Drucksache 19/29742
- b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung - BT-Drucksache 19/29768
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern - BT-Drucksache 19/24454
- d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen - BT-Drucksache 19/29439
- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise - BT-Drucksache 19/25706

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und den Anträgen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

(BT-Drucksachen 19/29742, 19/29768; 19/24454, 19/29439,
19/25706)

I. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 19/29742)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) verfolgt den Vorschlag der Einführung einer Bagatellgrenze bereits seit Jahren und begrüßt den vorliegenden Vorschlag.

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Der vorgeschlagene Betrag von 36 Euro orientiert sich an den Verwaltungsvorschriften zu § 59 Bundeshaushaltsordnung und erscheint daher sachgerecht.

II. Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung (BT-Drucksache 19/29768)

Die Regelung der teilweisen Anrechnungsfreiheit der Erwerbsminderungsrenten würde auch das SGB II betreffen. Wer dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII ist, kann als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben. Im SGB II soll die Anrechnungsfreiheit beim Erwerbseinkommen grundsätzlich als Anreiz zur Aufnahme oder Fortführung einer bedarfsdeckenden Tätigkeit dienen. Eine erweiterte Anrechnungsfreiheit einer Rente erscheint mit diesem Ziel nicht kompatibel.

III. Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern (BT-Drucksache 19/24454)

Zu diesem Antrag nimmt die BA keine Stellung.

IV. Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen (BT-Drucksache 19/29439)

1. Gesetzentwurf mit dem Ziel, Hartz IV zu überwinden und durch eine sanktionsfreie und armutsfeste Mindestsicherung zu ersetzen

Nach Auffassung der BA kann die Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als gescheitert angesehen werden. Unabhängig davon besteht auch Sicht der BA das Erfordernis, das System ständig weiterzuentwickeln.

Der Vorschlag spricht ausschließlich von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und einer Zusammenlegung der Systeme. Aus Sicht der BA fehlt hier ein Vorschlag, wie die bisherige Verknüpfung der Sicherung des Lebensunterhaltes mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit künftig ersetzt werden soll. Angesichts der Heterogenität der Lebenslagen bietet sich eine Trennung von passiven Leistungen und Beratung/ Vermittlung/ Förderung nicht an. Die vielgestaltigen, spezifischen Lebenslagen erfordern individuelle Unterstützung, die unter anderem den Haushalts- und Familienkontext berücksichtigt. Die Forschung zur Optionsklausel etwa hat seinerzeit ergeben, dass integrierte Ansätze Vorteile gegenüber der Trennung der Bereiche bieten. Die Verbindung von Leistung und Beratung/ Vermittlung/ Förderung bietet die Grundlage eines abgestimmten und verzahnten Förderns und Forderns. Das sinnvolle Prinzip der Hilfen aus einer Hand würde bei einer institutionellen Trennung konterkariert.

Der Vorschlag, die Leistungshöhe an der Armutsgrenze der Europäischen Gemeinschaftsstatistik zu orientieren, beinhaltet eine Abkehr von den sogenannten Regelbedarfen, welche nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt werden. Die Ermittlung der Regelbedarfe wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und wurden bislang grundsätzlich verfassungsgerichtlich bestätigt. Seitens der BA bestehen daher keine Bedenken, diese Daten

als Grundlage für existenzsichernde Leistungen heranzuziehen. Änderungen ließen sich ggf. auch durch eine gesetzliche Anpassung der Parameter zur Bedarfsermittlung herbeiführen.

Bei dem Vorschlag zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme gibt die BA zu bedenken, dass auch im aktuellen System Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden. Die beabsichtigte deutliche Erhöhung der Zahlungen an die Krankenkassen aus Steuermitteln soll verhindern, dass die Fehlbeträge aus Beiträgen der übrigen Versicherten finanziert werden. Die BA weist darauf hin, dass die damit einhergehenden Mehrausgaben über das System der Grundsicherung ebenfalls aus Steuermitteln finanziert werden.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist folgendes zu berücksichtigen: im Januar 2011 wurde für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung geändert, sie unterliegen danach nicht mehr der Versicherungspflicht. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt bei akuter Hilfebedürftigkeit ein. Es gehört nicht zu ihrer Funktion, bereits im Voraus Leistungen für eine vielleicht nicht eintretende Hilfebedürftigkeit im Alter zu erbringen/zu finanzieren.

Die Beibehaltung der bedürftigkeitsabhängigen Ausgestaltung des Sicherungssystems ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso eine bürokratiearme Einkommensprüfung. Das trifft auch auf die Ausgestaltung der Ermittlung von zu berücksichtigendem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu.

Die BA unterstützt das Vorhaben, selbst genutztes Wohneigentum in angemessenem Umfang zu schützen, weil dadurch auch der vorübergehende Charakter der Grundsicherung für Arbeitsuchende betont wird und Familien in ihrem angestammten und gewohnten Umfeld bleiben können. Die Berücksichtigung von weiterem Vermögen bis zu dem benannten Wert von 60.000 Euro sollte nicht dauerhaft, sondern nur temporär (für z. B. zwei Jahre) ausgesetzt werden. Bei einer unbefristeten Aussetzung würde von dem im SGB II geltenden Grundsatz der Leistungserbringung nur unter existenzsichernden Gesichtspunkten abgewichen und bereits existierende Vermögensfreibeträge außer Acht gelassen. Der Vorschlag lässt darüber hinaus nicht erkennen, ob sich der Wert auf jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft oder alle Mitglieder bezieht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 05.11.2019 den Grundsatz des Förderns und Forderns bestätigt. Zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit dürfen den Bürgerinnen

und Bürgern Mitwirkungspflichten auferlegt werden, und bei einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten ist eine Minderung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch in Zukunft möglich. Um unverhältnismäßige Folgen zu vermeiden, sind vor Feststellung einer Minderung der wichtige Grund und das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte zu prüfen sowie die Minderung zeitlich zu verkürzen, wenn die Mitwirkung nachgeholt wird. Nach diesen Maßgaben befürwortet die BA die Möglichkeit der Leistungsminderung als notwendiges Mittel zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit und hat die gemeinsamen Einrichtungen entsprechend angewiesen. Für eine bessere Akzeptanz plädiert die BA für eine gesetzliche Regelung und Vereinfachung des Sanktionsrechts - insbesondere eine Entschärfung der ungleichen Sanktionsregeln bei U25 und Ü25 und keine Minderung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Dies würde Folgeprobleme bei der Integration und existenzielle Notlagen reduzieren.

Die Überwindung der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft ist aus Sicht der BA ein sozialpolitischer Paradigmenwechsel. Bislang galt es, die Bedarfsgemeinschaft bei der Prüfung des arbeitsmarktlichen und beraterischen Unterstützungsbedarfes (z. B. Fallmanagement) als Einheit zu sehen. Denn auch die Ursachen des Unterstützungsbedarfes entstehen in einer Wechselwirkung der Bedarfe. Eine Abkehr von diesem Prinzip wäre verbunden mit erheblichen Änderungen im Leistungsverfahren. In der Folge würde zudem eine erhebliche Vorlaufzeit für die Umstellung entsprechender IT-Verfahren benötigt werden.

Höhere Erwerbstätigenfreibeträge bzw. die Nichtberücksichtigung von Einkommen können ein Anreiz zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sein. Zu bedenken ist aber, dass jede Verbesserung der Erwerbstätigenfreibeträge zu einem Mehr an leistungsberechtigten Personen führen wird; dies kann in der Öffentlichkeit als „Armutsteigerung“ wahrgenommen werden.

2. Gesetzentwurf mit dem Ziel, die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme und die Rechte der Erwerbslosen nachhaltig zu stärken und auszubauen, sowie prekäre Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen

Die BA steht der Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten offen gegenüber. Das Ziel des Antrages, die Vermeidung des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung, kann mit diesem Antrag allerdings nicht erreicht werden, solange im Einzelfall die Bedarfe der

Grundsicherung durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt werden können.

Die BA lehnt eine Abschaffung der Leiharbeit aus den nachfolgenden Gründen ab:

- Leiharbeit ist als atypische Beschäftigung nicht mit prekärer Beschäftigung gleichzusetzen. Gerade für Menschen, die aus der Arbeitslosigkeit kommen, reduziert Leiharbeit die Wahrscheinlichkeit künftiger Arbeitslosigkeit deutlich.
- Für Menschen, die aus der Arbeitslosigkeit kommen oder Menschen mit Vermittlungshemmnissen sowie Berufsrückkehrende und Geflüchtete ist Leiharbeit eine Chance, den (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben oder in eine qualifizierte Beschäftigung zu finden.
- Leiharbeiternehmer, deren Beschäftigung im ersten Halbjahr 2020 endete, waren zu 58 Prozent nach 90 Tagen erneut in Beschäftigung, und zwar mehrheitlich in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung außerhalb der Zeitarbeit.
- Leiharbeit ermöglicht es Arbeitnehmern auch Berufserfahrungen zu sammeln und verschiedene Unternehmen kennenzulernen.
- Leiharbeit bietet den Unternehmen höhere Flexibilität, höhere Wettbewerbsfähigkeit, kalkulierbare Personalkosten und kurzfristige Rekrutierungsmöglichkeiten sowie Zugriff auf einen großen Bewerber-Pool, was auch eine Entlastung der Stammbeschäftigung bewirkt.
- Mit Wirkung zum 1. April 2017 wurde das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz reformiert. Ein Kernpunkt der Reform war die Stärkung der Löhne für Leih-Arbeitnehmer durch eine wirksame Umsetzung des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Weiterer Kernpunkt war die Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten. Mit dem Verbot des Einsatzes von Leih-Arbeitnehmern als Streikbrecher wird der Missbrauch von Leiharbeit verhindert. Um die missbräuchliche Gestaltung des Fremdpersonaleinsatzes in Form der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden, wurde die Offenlegungs- und Konkretisierungspflicht eingeführt. In ihrem Vertrag müssen Verleiher und Entleiher die Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich als solche bezeichnen (Offenlegung) und vor einer Überlassung die jeweiligen Leih-Arbeitnehmer konkret benennen (Konkretisierung).

Zum Vermittlungsvorrang und zur Weiterbildungsförderung äußert sich die BA wie folgt:

Für die BA stellt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium den besten Schutz vor (Langzeit-) Arbeitslosigkeit dar. Daher unterstützt sie junge Menschen beim erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben und erhöht damit den Anteil junger Menschen mit Berufsabschluss. Dies gilt auch für Geringqualifizierte oder nicht mehr marktgängig Qualifizierte, um Arbeitslosigkeit zu beenden, bzw. langfristig zu vermeiden.

Die BA begrüßt Verbesserungen der gesetzlichen Regelungen im SGB II mit dem Ziel, die Zahl der begonnenen, abschlussorientierten Weiterbildungen, u. a. von SGB II-Leistungsberechtigten sowie der erfolgreich absolvierten abschlussorientierten Weiterbildungen zu erhöhen. Eine Klarstellung, dass notwendige Qualifizierung Vorrang vor einer (schnellen) Vermittlung hat, würde das Spannungsfeld zugunsten der Qualifizierung lösen (analog zum SGB III). Es ist Ziel der BA, nachhaltige Integrations- und Aufstiegschancen zu eröffnen. Insbesondere schwächere Jugendliche sowie Jugendliche mit Behinderungen sollen frühzeitige und intensive Betreuung erfahren, z. B. im Rahmen der Jugendberufsagenturen, um nicht dauerhaft dem Beschäftigungssystem verloren zu gehen.

Bei Geringqualifizierten liegen oft vielfältige Hemmnisse vor, die sie daran hindern, eine abschlussbezogene Qualifizierung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. Mit den gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre (insb. Erwerb von Grundkompetenzen, Weiterbildungsprämien, Rechtsanspruch auf Nachholen eines Berufsabschlusses) wurden bereits wichtige Schritte getan, um die Qualifizierung von Geringqualifizierten zu befördern. Gleichwohl besteht weiterer Handlungsbedarf.

Die BA hat daher an den Gesetzgeber adressiert,

- den Vermittlungsvorrang zugunsten von Weiterbildungen analog dem SGB III anzupassen,
- neben den Weiterbildungsprämien für das erfolgreiche Absolvieren von Zwischen- und Abschlussprüfungen auch monatliche Prämienzahlungen einzuführen, um eine höhere Anreizwirkung zu entfalten und die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Zeit der Weiterbildung zu unterstützen, sowie
- Geringqualifizierten bei Bedarf die Möglichkeit einzuräumen, eine von Jobcentern finanzierte Weiterbildung in einem anerkannten

Ausbildungsberuf auch innerhalb der regulären Ausbildungsdauer (ohne Verkürzung) zu absolvieren.

Im SGB III wird hier kein gesetzlicher Änderungsbedarf gesehen.

Soweit der Vorschlag vorsieht, die Anwartschaftszeit und die Rahmenfrist zu ändern, nimmt die BA wie folgt Stellung:

Das IAB bestätigte in seinem Forschungsergebnis aus dem April 2019, dass sich kürzere Anwartschaftszeiten stärker auswirken als eine Erweiterung der Rahmenfrist, indem sie die Zahl der zusätzlichen Anspruchsberechtigten stärker beeinflussen (Quelle IAB: Kurzbericht Nr. 9, 16.04.2019, Anspruchsvoraussetzungen beim Arbeitslosengeld). Eine gleichzeitige Erweiterung der Rahmenfrist und Reduzierung der Anwartschaftszeit im vorgeschlagenen Umfang würde dadurch zu hohen Mehrausgaben für Arbeitslosengeld und für die aktive Arbeitsförderung führen, die zu kompensieren wären.

Die BA spricht sich hingegen weiterhin für eine maßvolle Reduzierung der Anwartschaftszeit von 12 auf 10 Monaten bei gleichzeitiger Erweiterung der Rahmenfrist von 30 Monaten auf 3 Jahre aus, um dem Wandel in der Arbeitswelt – z. B. zeitlich befristete Arbeit/Projektarbeit, Episoden selbständiger Beschäftigung – gerecht zu werden. Bei unterbrochenen Erwerbsverläufen würde dadurch mit einer weitaus höheren Wahrscheinlichkeit eine soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung erreicht. Dies wäre beispielsweise auch der Fall bei Selbständigen/ Künstlern, soweit innerhalb der Rahmenfrist noch auf eine ausreichende Anzahl versicherungspflichtiger Zeiten zurückgegriffen werden kann oder ausreichend Zeiten der Antragspflichtversicherung vorliegen.

Im Gegenzug kann die komplexe und verwaltungsaufwändige Sonderregelung zur kurzen Anwartschaftszeit von 6 Monaten entfallen (§ 142 Abs. 2 SGB III). Eine Absicherung der Beschäftigten in den betroffenen Branchen dürfte dann über die reguläre Anwartschaftszeitregelung nach § 142 Abs. 1 SGB III gewährleistet sein, wodurch die Notwendigkeit der Schließung einer Sicherungslücke durch die Sonderregelung nicht mehr erforderlich ist.

Die Bewertung der Forderung nach einer verlängerten Bezugs- bzw. Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld ist nicht möglich, und damit auch keine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen einer 4- aus 36-Regelung insgesamt, da im Antrag nicht beschrieben ist, wie diese Verlängerung ausfallen soll und wie das bewährte und beitragsgerechte Äquivalenzprinzip mit einem Verhältnis von 2:1 zwischen Dauer der

Versicherungspflichtverhältnisse und Anspruchsdauer umgestaltet werden soll.

Die Bezugszeit des Arbeitslosengeldes stärker an der Lebensleistung auszurichten und eine Erhöhung der Anspruchsdauer vorzunehmen, steht die BA grundsätzlich ergebnisoffen gegenüber.

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts, sofern mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuerrechts zu berücksichtigen ist, beträgt es 67 Prozent. Der Antrag sieht vor, dass das Arbeitslosengeld generell 68 Prozent betragen soll. Damit würde beim Arbeitslosengeld nicht mehr nach Arbeitslosen mit Kind und ohne Kind unterschieden werden, so dass familiäre Mehraufwendungen nicht mehr über das Arbeitslosengeld ausgeglichen würden. Ob dies gewollt ist, wäre politisch zu entscheiden. Bei einem generellen Leistungssatz von 68 Prozent ergeben sich Mehrausgaben.

Die Arbeitslosenversicherung wurde bewusst als ein System der Risikoversicherung ausgestaltet. Diesem ist immanent, dass gerade kein voraussetzungsloser Anspruch auf die Leistungsgewährung besteht.

Während beim reinen Versicherungsprinzip ein versicherungswidriges Verhalten grundsätzlich zum vollständigen Erlöschen des Versicherungsschutzes führt, bedeuten Sperrzeiten nur anteilige, abgestufte Einbußen des erworbenen Anspruchs. Ein gänzlicher Verzicht auf jegliche Verbindlichkeit würde auf dem Rücken der Versichertengemeinschaft ausgetragen. Es ließen sich Verhaltenseffekte nicht ausschließen, so dass die finanziellen Zusatzbelastungen ggf. durch anderweitige Einschnitte zu kompensieren wären.

Aus Sicht der BA wäre ein solcher Ansatz in Hinblick auf den Personenkreis, der sich versicherungskonform verhält, ungerecht und letztlich nicht zielführend.

Bei einer Anwartschaftszeit von vier Monaten innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren ist davon auszugehen, dass zusätzlich zwischen 200.000 und 600.000 Anspruchsberechtigte pro Monat im Leistungsbezug stehen würden. Wird unterstellt, dass allen Leistungsberechtigten ein Leistungssatz von 68 Prozent gewährt wird, ist mit Ausgaben in Höhe von rund 200 Millionen Euro pro 100.000 Leistungsempfänger pro Monat zu rechnen.

Für die Leistungsempfänger im Bestand (Februar 2021 rund 1,1 Millionen LE) ist von Mehrausgaben i. H. v. rund 150 Millionen Euro pro

Monat auszugehen (bis zum Ende des jeweiligen Leistungsbezugs). Ein möglicher Effekt durch Entfall der Sperrzeiten wurde nur berücksichtigt (Einnahmen/Ausgaben). Mögliche Entlastungseffekte im Bundeshaushalt wurden nicht berücksichtigt.

Nach Auffassung der BA ist die Einführung eines Arbeitslosengeld Plus nicht zu befürworten. Die Forderung nach einem Arbeitslosengeld Plus erinnert in weiten Teilen an die Arbeitslosenhilfe, die – vor Einführung des SGB II – im Anschluss an das Arbeitslosengeld aus Steuermitteln von der BA ausbezahlt wurde und unbefristet war.

Das Arbeitslosengeld Plus soll sich dem Arbeitslosengeld mit gleicher Anspruchsdauer anschließen, wodurch sich die Anspruchsdauer insgesamt verdoppeln würde. Ohne Kenntnis, auf welche Verlängerung der Anspruchsdauer der Antrag beim Arbeitslosengeld abzielt, lässt sich allerdings auch die Zeitdauer einer verdoppelten Anspruchsdauer nicht abschätzen.

Gegen eine lange Anspruchsdauer bestehen allerdings erhebliche Bedenken. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer führt nicht zwangsläufig zu einer Verhinderung der Inanspruchnahme von Leistungen zur Grundsicherung. In vielen Fällen dürfte es nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Inanspruchnahme der Grundsicherung kommen. Zudem würde der längere Verbleib im Alg-Bezug zu einer deutlichen Steigerung der Ausgaben für Arbeitslosengeld und Sozialversicherung sowie einer Kostensteigerung für die vermittlerische und leistungsrechtliche Betreuung in den Arbeitsagenturen führen. Entlastende Effekte wären hingegen für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden – zumindest vorübergehend – zu erwarten.

Schließlich sollte auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Vorschlag auch unter den Aspekten Arbeitsmarkt und Integration gewisse Risiken birgt. Nach den Erfahrungswerten sinken die Integrationschancen sowohl mit zunehmendem Lebensalter als auch mit der Verweildauer in der Arbeitslosigkeit. In diesem Zusammenhang könnte die Verlängerung der Absicherung der Bürgerinnen und Bürger kontraproduktiv wirken.

Aus wissenschaftlicher Sicht wurde die Verlängerung der Bezugsdauer durch das IAB bereits beleuchtet. Die empirische Evidenz bestätigt die theoretische Vorhersage, dass mit der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes die Dauer der Arbeitslosigkeit steigt. Eine Verlängerung der Bezugsdauern kann letztlich denen schaden, denen

sie eigentlich helfen soll (Quelle: IAB-Stellungnahme 05/2017, Agenda 2010 - zur Diskussion über weitere Reformen der Reform – Seite 8).

Die Steigerung einer nach 30 Versicherungsjahren unbefristeten Anspruchsdauer wird aus den genannten Gründen besonders kritisch gesehen. Es würde einer Rückkehr zum Wohlfahrtsstaat gleichkommen, bevor „Fördern und Fordern“ Einzug hielten, diese Ausprägung der sozialpolitisch überholten Anschluss-Arbeitslosenhilfe wiedereinzuführen. Die Versicherungsdaten aus dem Erwerbsleben der Versicherten, mit dem Nachweis aller Versicherungspflichtverhältnisse, liegen der BA nicht vor. Diese für 30 Jahre und länger zu erheben, erfordert erheblichen Erfüllungsaufwand seitens der BA und der Arbeitgeber.

Die Leistung ALG Plus könnte Mitnahmeeffekte auslösen und dazu führen, dass sich die Leistungsberechtigten in ihrer Lebenshaltung auf das Leistungsniveau einrichten. Es bestünde das Risiko, dass Arbeitnehmer ihre Lebensleistung nach 30 Jahren in versicherungspflichtiger Beschäftigung als erfüllt ansehen, denn anschließend wäre ein durchgehender Bezug von Versicherungsleistungen – Arbeitslosengeld und Rente – bis zum Lebensende theoretisch möglich. Der Fachkräftemangel könnte sich auf diese Weise weiter verschärfen. Die Kosten eines ALG Plus wären immens und von der Versicherungsgemeinschaft aus Beitragsmitteln nicht zu bewältigen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Leistungsempfänger ihren Anspruch (Alg/Alg Plus) voll ausschöpfen bzw. wie viele Leistungsempfänger aufgrund der Versicherungsfrist von 30 Jahren einen unbefristeten AlgPlus Anspruch erwerben. Unter der Annahme, dass die Ausgaben pro Leistungsempfänger, pro Monat bei rund 1.590 Euro liegen würden, ist je 100.000 Leistungsempfänger AlgPlus mit Ausgaben von rund 159 Millionen Euro pro Monat zu rechnen. Mögliche Entlastungseffekte im Bundeshaushalt wurden nicht berücksichtigt.

Die BA begrüßt den Vorschlag zur Einführung einer Bagatellgrenze und verweist auf die Ausführungen zur BT-Drucksache 19/29742.

Hinsichtlich des Vorschlages zur generellen aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen ist die BA der Auffassung, dass die Vorschrift des § 39 SGB II eine ausgewogene Lösung bietet. Sie gibt zu bedenken, dass bei einer Umsetzung des Vorschlages erhebliche Verzögerungen bei der Integration in Arbeit und damit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit eintreten würden, wenn beispielsweise

Meldeaufforderungen oder Zuweisungen in Eingliederungsmaßnahmen mit aufschiebender Wirkung angefochten werden könnten. In Einzelfällen bietet die Vorschrift des § 86a Absatz 3 SGG zur Aussetzung der sofortigen Vollziehung einen ausreichenden Schutz.

3. Gesetzentwurf, der Personengruppen, die nicht oder deren Bedarfe nur teilweise von der sanktionsfreien Mindestsicherung erfasst werden, absichert

Eine Überführung der benannten Mehrbedarfe in das System der Gesundheits- und Pflegeversicherung bzw. des Bundesteilhabegesetzes wird von der BA neutral bewertet. Wichtig ist der BA, dass diese Bedarfe abgedeckt werden.

Eine Kindergrundsicherung kann ein zentraler Baustein zur Verhinderung von Kinderarmut sowie zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern sein. Die BA begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Armutsvermeidung. Sie gibt aber zu bedenken, dass durch die Aufteilung der bisherigen Bedarfsgemeinschaften der Verwaltungsaufwand nicht erhöht werden sollte (Anträge, Nachweise und Veränderungsmitteilungen bei mehreren Trägern je Familie).

Zu den weiteren Vorschlägen nimmt die BA keine Stellung.

V. Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise (BT-Drucksache 19/25706)

1. Die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums sowie gesellschaftlicher Teilhabe

Bezüglich des Antrages zu den Regelbedarfen, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsminderungen wird auf die Ausführungen zur BT-Drucksache 19/29439, dort 1., verwiesen.

Die Ermittlung der Mehrbedarfe ist keine Aufgabe der BA. Nach Auffassung der BA sind die Mehrbedarfe wichtig, um Bedarfe zu decken, die nicht durch die auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs ermittelten Regelbedarfe abgedeckt werden können.

Im Übrigen wurde durch die Änderung des § 21 Absatz 6 SGB II im Rahmen des Sozialschutzpaketes III bereits die Möglichkeit der pandemiebedingten Kostenübernahme für Laptops und Tablets geschaffen. Für den regulären digitalen Unterricht gehören nach Auffassung der BA Laptops und Tablets zu den Lernmitteln und wären daher vorrangig durch die Schulträger zu finanzieren.

Bereits in dem bestehenden System der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind alle antragsstellenden Personen verpflichtet richtige und vollständige Angaben zu machen und können bei Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit begehen. Die geforderte Selbstauskunft verlagert die Subsumtion, was der Gesetzgeber unter dem zu berücksichtigenden Vermögen versteht, allein auf den Bürger. Das Zurverfügungstellen von Ausfüllhinweisen oder Merkblättern rechtfertigt diese Verlagerung alleine nicht. Der Vorschlag vermeidet nicht, dass bei nachträglich festgestelltem Vermögen eine Aufhebung der Bewilligung erfolgt. Auch wird das Risiko missbräuchlicher Angaben zum Vermögen erhöht. Das Sozialrecht fordert Amtsermittlung, Beratung und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von der Behörde, nicht vom Bürger.

Zur Bagatellgrenze wird auf die Ausführungen zur BT-Drucksache 19/29742 verwiesen.

Der Vorschlag zur Einkommensanrechnung entspricht nicht der bisherigen Ziel- und Ausrichtung des SGB II. Höhere Erwerbstätigenfreibeträge können ein Anreiz zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sein. Zu bedenken ist auch, dass jede Verbesserung der Transferenzzugrate zu einem Mehr an leistungsberechtigten Personen führen wird; dies kann in der Statistik als „Armutssteigerung“ wahrgenommen werden.

Die kundenorientierte Digitalisierung des Zugangs zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im Rahmen diverser Projekte seit 2017 durch die BA vorangetrieben. Seit 2019 ist es bereits möglich, Weiterbewilligungsanträge und Veränderungsmitteilungen online durchzuführen sowie Unterlagen digital einzureichen. Zur Bewältigung der pandemiebedingten Erschwernisse wurden im Jahr 2020 darüber hinaus kurzfristig ein Upload des Vereinfachten Antrags, ein digitaler Postfachservice (datenschutzkonforme Alternative zur E-Mail) und erweiterte Online-Informationsangebote (z. B. Chatbots) zur Verfügung gestellt. Aktuell wird das Angebot der Online-Service weiter ausgebaut. Gegenstände sind u.a. der Neuantrag auf Grundsicherung nach dem SGB II, Anträge für vermittlungsspezifische Leistungen, eine Online-Terminverwaltung, die digitale Bekanntgabe der Bescheide, die Online-

Einlegung von Widersprüchen und die Unterstützung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Der Vorschlag zum zielgruppenspezifische Zugang zu Sozialleistungen aus einer Hand spricht ausschließlich von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und einer Zusammenlegung der Systeme. Aus Sicht der BA fehlt hier ein Vorschlag, wie die bisherige Verknüpfung von der Sicherung des Lebensunterhaltes mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit künftig ersetzt werden soll. Aus Sicht der BA sollten diese Bestandteile miteinander verbunden bleiben.

Zum Vermittlungsvorrang wird auf die Ausführungen zur BT-Drucksache 19/29439, dort 2., verwiesen.

Darüber hinaus befürwortet die BA die bedarfsgerechte Personalausstattung der Jobcenter.

2. Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung

Eine Kindergrundsicherung kann ein zentraler Baustein zur Verhinderung von Kinderarmut sowie zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern sein. Die BA hält die Kindergrundsicherung grundsätzlich für eine diskussionswürdige Maßnahme zur Armutsvermeidung.

Aufgrund der noch nicht klar definierten Gestaltung ist aus Sicht der BA unklar, ob beispielsweise im Bereich des Wohnbedarfs nicht neue zusätzliche Schnittstellen und administrative Aufwände geschaffen werden (Meldung und Neuentscheidung bei Änderung in den Verhältnissen). Auch der Verbleib der mit Kindern verbundenen Aufgaben im SGB II (z. B. Beratung, auch Geltendmachung von Kindesunterhalt) oder die Wechselwirkung mit anderen Systemen (SGB VIII) bleiben ungeklärt.

Die BA spricht sich in jedem Fall dafür aus, dass jegliche zusätzliche Bürokratie vermieden wird.

3. Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Durch das Sozialschutzpaket III wurde der vereinfachte Zugang bereits verlängert.